

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Aufbaustudiengang
„Gesang (Lied / Oratorium)“
am Fachbereich Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 24. April 1996

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 17, S. 694]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. Mai 1995 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudiengang „Gesang (Lied / Oratorium)“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 15. März 1996 - Az.: 15723, Tgb.Nr.: 952/951 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Ziel des Studiums,
Zweck der Prüfung,
Akademischer Grad

- (1) Aufbauend auf einem bereits abgeschlossenen Studium mit dem Hauptfach „Gesang“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, einer Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Ausbildungsstätte vermittelt das Aufbaustudium bei Vorliegen der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung gemäß § 2 einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten, die für den Beruf eines Konzertsängers bzw. einer Konzertsängerin erforderlich sind.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad eines „Diplom-Sängers“ bzw. einer „Diplom-Sängerin“ verliehen. In der Diplomurkunde wird zusätzlich das Fach „Lied/Oratorium“ angegeben.

§ 2

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und
der besonderen Eignung für den Aufbaustudiengang

- (1) In den Aufbaustudiengang können nur Studierende aufgenommen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.
- (2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die über ein abgeschlossenes Studium mit dem Hauptfach „Gesang“:
 - a. im Studiengang Diplom-Musiklehrer oder
 - b. im Studiengang Lehramt an Gymnasien,oder in einem anderen inhaltlich und qualitativ gleichwertigen Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Ausbildungsstätte verfügen.

(3) Die für die Aufnahme in den Aufbaustudiengang erforderliche besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. Ausbaufähigkeit der stimmlichen Möglichkeiten,
- b. überdurchschnittliche gesangstechnische Fertigkeiten,
- c. differenzierte gestalterische und interpretatorische Fähigkeiten,
- d. künstlerische Ausstrahlung.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Abs. 3 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines künstlerischen Vortrags im Zusammenhang mit der Bewerbung um Zulassung zum Aufbaustudiengang „Gesang (Lied/Oratorium)" festgestellt. Die Auswahlvorträge finden in der Regel zu festgelegten Terminen einmal im Semester statt; im Bedarfsfall können Auswahlvorträge auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Auswahlvorträgen setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens am 1. Juni für das folgende Wintersemester oder spätestens am 1. Januar für das folgende Sommersemester beim Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muss.

(5) Die Auswahlkommission wird vom Dekan des Fachbereichs „Musik" bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der Professor am Fachbereich „Musik" sein soll, und mindestens zwei weiteren im Fach „Gesang" in der Lehre Tätigen.

(6) Der Dekan lädt die Bewerber schriftlich zu den Auswahlvorträgen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint der Bewerber zu dem Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht er den Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt ihm der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(7) Der Auswahlvortrag ist fachbereichsöffentlich. Er dauert ungefähr 10-15 Minuten. Vor Beginn des Vortrags ist der Auswahlkommission eine Aufstellung der vorzutragenden Literatur vorzulegen.

(8) Über den Auswahlvortrag ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a. die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- b. der Name des Bewerbers,
- c. das Datum des Termins des Auswahlvortrags,
- d. die vorgetragene Literatur,
- e. die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz. 3 genannten Kriterien.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(9) Der Dekan teilt das Ergebnis des Auswahlvortrags den Bewerbern schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für einen Bewerber, der nach Maßgabe von Abs. 6 Satz 2 als nicht geeignet gilt.

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit zur Ablegung der Prüfung beträgt vier Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiengangs „Gesang“ sind Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem Umfang von in der Regel 33 Semesterwochenstunden erforderlich. Bei Erweiterung des Lehrangebots durch einschlägig relevante Kurse für das Fach „Gesang“ kann sich der Studiumumfang auf bis zu 37 Semesterwochenstunden erhöhen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das gewählte Studienfach.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsinstituten in Deutschland werden angerechnet, soweit Studienfächer übereinstimmen.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die nicht der Ausbildung zum Diplom-Sänger dienen, werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums „Gesang (Lied/Oratorium)“ im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Vertreters des betreffenden Faches „Gesang“.
- (4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, drei Professoren oder Hochschuldozenten, einem Studierenden, einem künstlerischen Mitarbeiter sowie einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Musik. Sie und die jeweiligen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungsteile in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungskommissionen für Teil A und B der Prüfung (§ 10 Abs. 1) bestehen aus dem Dekan als dem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Prüfern. Der Dekan kann sich durch einen von ihm zu bestellenden Professor oder Hochschuldozenten vertreten lassen.

(3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Prüfer kann nur sein, wer eine selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt. Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende

(1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.

(2) Der Kandidat hat sich zur Prüfung bis spätestens zum 1. Dezember in einem Wintersemester bzw. zum 1. Mai in einem Sommersemester im Dekanat/Prüfungsamt zu melden.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8
Zulassungsvoraussetzungen,
Meldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder den Nachweis gemäß § 2 Nr. 4 der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegen kann,
2. den Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Vorbildung gemäß § 2 Abs. 2 erbringt,
3. den Nachweis der besonderen Eignung für den Aufbaustudiengang gemäß § 2 Abs. 3ff erbracht hat,
4. ein ordnungsgemäßes Studium des Aufbaustudiengangs „Gesang“ von vier Semestern nach Maßgabe des Anhangs am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolviert hat; die beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester (einschl. dem Semester, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt) müssen am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität absolviert worden sein;
5. jeweils einen Leistungsnachweis vorlegt in:
 - Liedgestaltung,
 - Italienisch sowie
6. Teilnahme-Nachweise nach Maßgabe des Anhangs erbringt über/an:
 - Oratorien/alte Musik/Oper,
 - Ensemble,
 - einschlägigen, für das Fach „Gesang“ relevanten Kursen des Fachbereichs Musik (nach Maßgabe des Angebots),
 - öffentlichen Vortragsabenden des Fachbereichs Musik (in der Regel einmal pro Semester).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie mit welchem Erfolg er sich bereits in dem Fach „Gesang“ einer entsprechenden Prüfung an einer Hochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut in Deutschland unterzogen hat, oder ob er für eine solche Prüfung den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. ein Verzeichnis der während des Studiums erarbeiteten Werke.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
3. der Kandidat für eine entsprechende Prüfung im Fach Gesang an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat, oder er sich in einem schwebenden Verfahren für eine solche Prüfung befindet, oder
4. aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 nicht wiederholen kann, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat.

(3) Dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 10

Termin, Gliederung, Inhalt und Dauer, Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet in der Regel am Ende des vierten Semesters statt und ist innerhalb von bis zu sechs Wochen abzuschließen. Sie gliedert sich in einen allgemein-öffentlichen (A) und einen fachbereichsöffentlichen Teil (B 1-4):

- A. Ein öffentliches Konzert;
das Programm soll sowohl Lieder als auch Arien enthalten.
- B. Eine fachbereichsinterne Repertoireprüfung. In diesem Prüfungsteil sind:
 1. Werke aus dem angegebenen Repertoire vorzutragen, die von der Kommission ausgewählt werden; das Repertoire soll Werke der Renaissance, des Barock, der Klassik, der Romantik und der Neuen Musik enthalten;
 2. ein „Klausurstück“ vorzutragen, das 1 Std. vor Beginn der Prüfung dem Prüfungskandidaten mitgeteilt wird;
 3. ein Stück vom Blatt zu singen.

Die Prüfung dauert in Teil A 60 Minuten, in Teil B 45-60 Minuten.

(2) Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen des Kandidaten, der Prüfer, des Protokollführenden sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Unterrichtung der Kandidaten

(1) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Prüfungsleistung und setzt eine Note fest. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der jeweiligen Note um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischenwerte 0,7, 4,3 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Soweit eine Note aus mehreren Einzelnoten rechnerisch ermittelt und zu einer Fachnote zusammengefasst wird, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5;

2 = gut bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5;

3 = befriedigend bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5;

4 = ausreichend bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0;

5 = nicht ausreichend bei einem Notendurchschnitt über 4,0.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Falls es der Kandidat wünscht, wird er über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach Festsetzung der jeweiligen Noten vor Abschluss des Prüfungsverfahrens durch ein Mitglied der Prüfungskommission unterrichtet.

(5) Im Anschluss an die Prüfung teilt der Vorsitzende einer Prüfungskommission dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit. Bei Nichtbestehen sind dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 12 Bestehen der Prüfung, Zeugnis und Urkunde

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in den beiden Prüfungsteilen A und B (§ 10 Abs. 1) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat. Für die Bildung der Fachnote im Prüfungsteil B 1-3 ist § 11 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird in das Zeugnis ein Vermerk aufgenommen, aus dem die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer hervorgeht.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (§ 1 Abs. 3) beurkundet.

(5) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik versehen.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in einem der beiden Prüfungsteile A und B (§ 10 Abs. 1) nicht mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist und in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Prüfung kann jeweils in den einzelnen Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung vorzulegen. Der Prüfung im Aufbaustudiengang „Gesang“ am Fachbereich Musik entsprechende nicht bestandene Prüfungen an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit den jeweiligen Fachprüfern fest, wann die Wiederholungsprüfung frühestens stattfinden kann und bis wann sie spätestens abgelegt sein muss. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters; die Frist für die späteste Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung darf zwei, die Frist für die Ablegung einer zweiten Wiederholungsprüfung darf ein Semester nicht überschreiten.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 mit.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes, verlangt werden. Werden die angeführten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben gültig, wenn die restlichen Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Krankheit erbracht werden.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine Prüfungsleistung aufgrund eines Täuschungsversuches als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Mitteilung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für das weitere Verfahren gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten (einschließlich der Prüfungsprotokolle) nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudiengang „Gesang (Lied/Oratorium)“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den

Universitätsprofessor Lutz D r e y e r
Dekan des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang
Studienverlaufsplan
für den

Aufbaustudiengang „Gesang (Lied/Oratorium)“

(zu § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)

Studieninhalte	Einzel- / Gruppen- unterricht	Fachsemester				Summe (SWS)
		1. (SWS)	2. (SWS)	3. (SWS)	4. (SWS)	
Hauptfach „Gesang“	Einzel	2	2	2	2	8
Oratorien / Alte Musik / Oper	2-3er Gruppe	2	2	2	2	8
Liedgestaltung	Einzel	1	1	1	1	4
Ensemble	Gruppe	2	2	2	-	6
Italienisch	Gruppe	-	2	2	-	4
Präsentation	Gruppe	1	1	1	-	3
Summe (SWS):		8	10	10	5	33

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einschlägig relevanten Kursen des Fachbereichs Musik für das Fach „Gesang“ nach Maßgabe des Angebots im Umfang von bis zu 4 SWS Pflicht.